

Verfassungsrecht: Klausurübung an Beispielfällen

Sachverhalt:

Zur Förderung von Handwerk und Privatwirtschaft beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigte und im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz.

„Den Gemeinden und Kreisen wird als juristischen Personen des öffentlichen Rechts jede wirtschaftliche Betätigung und jede Art von Gewerbe verboten.“

A. Besitzt der Bund die Gesetzgebungskompetenz ?

Nach Art. 30 GG und Art. 70 GG sind grundsätzlich die Länder gesetzgebungskompetent außer es handelt sich um ausdrückliche Kompetenztitel des Bundes. Laut Art. 71 GG und Art. 72 GG gliedert sich die Gesetzgebungskompetenz in die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung. Nach Prüfung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen, in Art. 73 GG kann gesagt werden, dass der Bund vorerst keine Gesetzgebungskompetenz in vorliegendem Sachverhalt besitzt.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung kann Art. 74 (1) Nr. 11 als Kompetenztitel herangezogen werden, da es sich im Sachverhalt um wirtschaftliche Zusammenhänge handelt. Hier dürfte der Bund nur nach Art. 72 (2) entscheiden. Jedoch ist das Gesetz aus dem Sachverhalt keine „gesamtstaatliche Notwendigkeit“ und auch werden keine gleichwertigen Lebensverhältnisse hergestellt um den Bund dadurch Gesetzgebungskompetenz zu geben. Im Sachverhalt und im Gesetz ist die Eingrenzung auf die Rechte der Gemeinden und Kreise stärker zu bewerten als das Recht der Wirtschaft nach Art. 74 (1) Nr. 11. Danach würde die Gesetzesvorlage in die Bereiche des Kommunalrechts fallen und wäre Länderkompetenz.

Der Bund besitzt in diesem Fall keine Gesetzgebungskompetenz.

Sachverhalt:

Bayrische Trinkkultur

Um etwas gegen den Verfall bayrischer Lebensart zu unternehmen, beschließt der bayrische Landtag, im ordnungsgemäßen Verfahren, daß Bier in Bayern nur noch in 0,5l und 1,0l Gläsern ausgeschenkt werden darf. Damit soll insbesondere die Verwendung der sogenannten „Preußenmaß“ 0,4l eingeschränkt werden.

A. Ist das Gesetz formal verfassungsgemäß ?

1. Frage nach dem Verfahren: Verfahren gemäß Sachverhalt ordnungsgemäß.

2. Gesetzgebungskompetenz:

Nach Art. 30 GG und Art. 70 GG sind grundsätzlich die Länder gesetzgebungskompetent außer es handelt sich um ausdrückliche Kompetenztitel des Bundes. Laut Art. 71 GG und Art. 72 GG gliedert sich die Gesetzgebungskompetenz in die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung. Nach Prüfung der Kompetenztitel des Bundes in Art. 73 GG ergibt sich folgendes: Da in Art. 73 Nr. 4 die ausschließliche Gesetzgebung über „Maße und Gewichte“ dem Bund zugeordnet wird könnte hier Bundeskompetenz bestehen.

Nach Prüfung der Art. 71 und 74 GG in welchen kein Kompetenztitel für die Länder zu finden war, kann gesagt werden, dass das Gesetz im obigen Sachverhalt verfassungswidrig ist.

Info:

Tatsächlich hat hier der Bund Gesetzgebungskompetenz, da ein sog. Gesetz zum Schutz des Eichwesens und darin eine Schutzvorschrift zur Schankordnung existieren, die sich auf Art. 73 Nr. 4 begründen.

Verfassungsrecht: Klausurübung an Beispielfällen

Schutz der Presse

Zum Schutz der Presse vor kommunaler Konkurrenz, beschließt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates ein vom Bundespräsidenten ausgefertigtes Gesetz, das im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

1. Gemeinden dürfen keine eigenen Presseunternehmen betreiben.
2. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Presse bleiben einem späteren Gesetz des Bundes vorbehalten.

Die Stadt Passau ist Inhaberin einer GmbH, Besitzerin sämtlicher Anteile. Die GmbH gibt eine Zeitung heraus, in der vorwiegend für Tourismus in Passau geworben wird.

Die GmbH hält das Bundesgesetz verfassungswidrig und als Verletzung der Pressereiheit.

- A. Ist das Gesetz formal Verfassungsgemäß ?
- B. Ist das Gesetz mit der Pressefreiheit vereinbar.

A. 1. Verfahren

Im Verfahren sind folgende Artikel des GG zu prüfen: Art. 76; 77; 78; 82/58.

Die in Art 76 geforderte Initiative fand nicht statt, das Verfahren erscheint zunächst als Fehlerhaft.

Jedoch macht sich der Bundestag durch die Beschlußfassung, das Initiativrecht zueigen.

Art. 77 (1) ist nach Sachverhalt erfüllt. Ebenso in Art. 78. Kein Zustimmungsgesetz sondern Einspruchsgesetz. Stimmt Bundesrat zu, verzichtet Bundestag auf Einspruchsrecht.

In Art. 82/58 wird eine Gegenzeichnung gefordert, diese ist im Sachverhalt nicht gegeben. Daher ist das Gesetz verfassungswidrig

Nach Art. 30 GG und Art. 70 GG sind grundsätzlich die Länder gesetzgebungskompetent außer es handelt sich um ausdrückliche Kompetenztitel des Bundes. Laut Art. 71 GG und Art. 72 GG gliedert sich die Gesetzgebungskompetent in die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung. Nach Prüfung der Kompetenztitel kann allenfalls Art 73 Nr.9 herangezogen werden, jedoch behandelt dieser Artikel in seiner allgemeinheit nur die Rechtsbeziehungen zwischen Verfasser und Verleger nicht aber das gesammte Verlagswesen und die Pressefreiheit.

In Art. 74 käme evetuell Nr. 11 in Betracht, das Recht der Wirtschaft.

Nach Art 75 (2) hat der Bund Rahmenkompetenz über die allg. Rechtsverhältnisse der Presse.

Hier liegen überlagernde Kompetenztitel vor, d. h. es muß nach Schwerpunkten entschieden werden.

Das Gesetz betrifft zum einem nur die Gemeinden, es ist also nicht allgemein gefaßt. Das heizt die Rahmenkompetenz fiele wegen der speziellen Einschränkung auf die Gemeinden weg. Auch könnte gesagt werden, das Art 75 (2) nicht erforderlich nach Art. 72 (2) ist.

Der Sache nach ist dieses Gesetz Kommunalrecht, d. h. der Bund ist nicht Kompetent.